

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 23.02.2015

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister– Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, ~~L.Ortmanns~~, P.Thevissen, J.Grommes,

I.Schiffers, G.Renardy, ~~M.Kelleter-Chaineux~~, M.Crutzen, Y.Heuschen, W.Heeren, Mitglieder;

P.Neumann, Dienst tuender Generaldirektor;

Die Ratsmitglieder L.Ortmanns und M.Kelleter-Chaineux fehlen entschuldigt;

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26.01.2015 – Verabschiedung

Mit 13 Ja- Stimmen und 2 Enthaltung (H.Loewenau und J.Grommes die am 26.01.2015 nicht anwesend waren) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26.01.2015.

2. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

3. Verlegung des Fußweges der Parzellierung Lotinvest Klosterstraße

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass durch Beschluss vom 16/09/2014 mit der Referenz 10.199-3/109 die Verstärkungsgenehmigung mit 57 Losen in der Klosterstraße an die A.G. LOTINVEST, mit Sitz in 1000 Brüssel, rue de la Régence, 58, erteilt wurde;

In Anbetracht, dass die A.G. Lotinvest seit dem 11/07/2013 durch die Gesellschaft Immobil übernommen wurde;

Aufgrund, dass durch diese Parzellierung ein Fußweg verläuft, welcher verlegt werden muss;

In Anbetracht, dass die ersten Städtebaugenehmigungen bereits erteilt wurden und nun die Verlegung dringend erforderlich ist;

In Anbetracht, dass der aktuelle Fußweg durch folgende Grundstücke mit der Katasterreferenz verläuft: Gemarkung I, Flur D, n° 124 n, 150 g, 160 a, 161 c2, 161 d2, 161 n, 161 p, 161 r, 162 d, 162 e, 162 g3 und 162 v mit einer Gesamtfläche von 705 m²;

Aufgrund des Vermessungsplans erstellt durch das Studienbüro Sotrez-Nizet vom 26/08/2014;

In Anbetracht, dass der neue Verlauf des Fußweges eine Fläche von 1.024 m² haben wird;

Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt bei 14 JA-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, O.Audenaerd, S.Houben-Meessen, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, G.Renardy, J.Grommes, P.Thevissen, I.Schiffers, W.Heeren, M.Crutzen) und 1 Enthaltung (Y.Heuschen):

1. Den aktuelle Fußweg welcher durch folgende Grundstücke mit der Katasterreferenz verläuft: Gemarkung I, Flur D, n° 124 n, 150 g, 160 a, 161 c2, 161 d2, 161 n, 161 p, 161 r, 162 d, 162 e, 162 g3 und 162 v mit einer Gesamtfläche von 705 m² in die jeweiligen Lose aufzuteilen und zuzuschlagen.
2. Die Verlegung des Fußweges der Parzellierung Lotinvest n° 10.199-3/109 vom 16/09/2014 mit einer neuen Fläche von 1.024 m² wie auf dem Vermessungsplan von Sotrez_Nizet vermerkt, zu genehmigen und in das öffentliche Eigentum der Gemeinde zu klassieren.
3. Das Immobilienerwerbskomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.
4. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.
5. Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

4. Kostenlose Abtretung eines Geländestreifen gelegen Rottdriescher Straße - katastriert Gemarkung I, Flur E, n° 205 m 2 (teilw) mit einer Fläche von 30 m², des Herrn Parmentier an die Gemeinde Lontzen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass der Geländestreifen, vor dem Haus Rottdriescher Straße, 4, in 4710 Herbesthal, Eigentum des Herrn Parmentier, einen Teil des Bürgersteigs einschließt, katastriert Gemarkung I, Flur E, n° 205 m 2 (teilw) mit einer Fläche von 30 m² ist (in blau auf dem Vermessungsplan eingezeichnet);

In Anbetracht, dass dadurch die Notwendigkeit vorhanden ist, die Richtigstellung der Katastergrenzen vorzunehmen;

Aufgrund der Tatsache, dass auf dem besagten Teilstück verschiedene Leitungen der Versorgungsgesellschaften verlaufen und dass diese sich auf öffentlichen Grund befinden sollten, um einen ständigen und problemlosen Zugang zu den Leitungen zu gewährleisten;

Aufgrund des Vermessungsplans erstellt durch die Landmesserin Frau A. CORMANN vom 27/01/2015;

Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder Marc Crützen, Patrick Thevissen und Isabelle Schiffers in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Die kostenlose Abtretung eines Geländestreifens des Herrn Parmentier vor dem Haus Rottdriescher Straße, 4, in 4710 Herbesthal katastriert Gemarkung I, Flur E, n° 205 m 2 (teilw) mit einer Fläche von 30 m², wie auf beiliegendem Plan gekennzeichnet, vorbehaltlich der Zustimmung des Herrn Parmentier an die Gemeinde vorzunehmen.
 2. Die Eingliederung des Geländes im öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu übernehmen.
 3. Das Immobilienerwerbskomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.
 4. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.
 5. Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.
- 5. Erwerb eines Geländestreifens gelegen Rottdriescher Straße/Neutralstraße - katastriert Gemarkung I, Flur E, n° 209 d 2 mit einer Fläche von 64 m² der Erbgemeinschaft Reul-Derousseau**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass die Einfahrt von der Neutralstraße in die Rottdriescher Straße und in Gegenrichtung zum aktuellen Stand eine gefährliche Situation des Verkehrs darstellt;

In Anbetracht, dass an der rechten Seite der Einfahrt in naher Zukunft ein Appartementgebäude errichtet werden soll (Eigentum der Gesellschaft Dauvister);

In Anbetracht, dass die Notwendigkeit besteht, die Sicherheit der Einfahrt in die Rottdriescher Straße zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass die Erbgemeinschaft Reul-Derousseau wohnhaft Neutralstraße 212/Ecke Rottdriescher Straße in 4710 Herbesthal Eigentümer des Geländes – katastriert Gemarkung I, Flur E, n° 209 d 2 mit einer Fläche von rund 64 m² beabsichtigt besagtes Gelände zu veräußern;

In Anbetracht, dass dadurch die Notwendigkeit vorhanden ist, die Richtigstellung der Katastergrenzen vorzunehmen;

Aufgrund des Vermessungsplans erstellt durch die Landmesserin Frau A. CORMANN vom 27/01/2015;

Nach Durchsicht des Einschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 08.05.2014 in Höhe 37.000,00 Euro;

Aufgrund, dass die Erbgemeinschaft Reul-Derousseau bereit wäre das Gelände zu einem Preis von 40.000,00 EUR zu veräußern;

In Erwägung, dass die notwendigen Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2015 der Gemeinde unter Artikel 12401/71151/2015-0018 vorgesehen sind;

Aufgrund der Tatsache, dass auf dem besagten Teilstück verschiedene Leitungen der Versorgungsgesellschaften verlaufen und dass diese sich auf öffentlichen Grund befinden sollten, um einen ständigen und problemlosen Zugang zu den Leitungen zu gewährleisten;

Gehört den Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder Marc Crützen, Patrick Thevissen und Isabelle Schifflers in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Den Erwerb eines Geländestreifens, Eigentum der Erbgemeinschaft Reul-Derousseau gelegen Neutralstraße 212/ Ecke Rottdriescher Straße katastriert Gemarkung I, Flur E, n° 209 d 2 mit einer Fläche von rund 64 m², zum Gesamtpreis von 40.000,00 EUR zu genehmigen.
2. Die Eingliederung des Geländes im öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu übernehmen.
3. Das Immobilienerwerbskomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.
4. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.
5. Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

6. Übertragung verschiedener Anleihen an die Hilfeleistungszone Nr. 6 der Provinz Lüttich

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Artikel 8 - 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2014 über die zivile Sicherheit, insbesondere der Artikel 210 und 214, welches die Übertragung der beweglichen Güter von den Gemeinden zur Hilfeleistungszone regelt;

In Erwägung, dass die betroffenen beweglichen Güter mit allen Rechten und Pflichten zur Hilfeleistungszone übergehen müssen;

In Erwägung, dass die Anleihen, die sich auf diese beweglichen Güter beziehen, ebenfalls der Hilfeleistungszone zum 01.01.2015 übertragen werden;

Belfius :Nr. 1177 : Ankauf von Kleinmaterial (Restbetrag : 4.059,68 EUR)

Nr. 1192 : Ankauf von Kleinmaterial (Restbetrag 7.734,08 EUR)

Ing : Nr. 3 : Spezialfahrzeug TGV (Restbetrag 35.985,41 EUR)
Nr. 21 : Wagen mit Hebebühne (Restbetrag 117.385,51 EUR)
Nr. 35 : Ankauf von Kleinmaterial (Restbetrag 9.000,- EUR)

Nach Anhörung der Ratsmitglieder Isabelle Schifflers und Werner.Heeren in ihren Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1. Folgende Anleihen an die Hilfeleistungszone Nr. 6 zum 01.01.2015 zu übertragen:

Belfius : Nr. 1177 : Ankauf von Kleinmaterial (Restbetrag : 4.059,68 EUR)
Nr. 1192 : Ankauf von Kleinmaterial (Restbetrag 7.734,08 EUR)

Ing : Nr. 3 : Spezialfahrzeug TGV (Restbetrag 35.985,41 EUR)
Nr. 21 : Wagen mit Hebebühne (Restbetrag 117.385,51 EUR)
Nr. 35 : Ankauf von Kleinmaterial (Restbetrag 9.000,- EUR)

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung, welche am 01.01.2015 in Kraft tritt, wird sowohl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch dem Provinzgouverneur zur Information sowie der vorläufigen Hilfeleistungszone Lüttich Nr.6 zur weiteren Veranlassung zugestellt.

7. VoG „Flussbewirtschaftungsvertrag Maasunterlauf und Nebenflüsse“ (Lokalkomitee der Göhl) Aktionsplan 2015- 2016

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.08.2012 durch welchen der Gemeinderat den Beitritt zur VoG „Flussbewirtschaftungsvertrag Maasunterlauf und Nebenflüsse“ (Lokalkomitee der Göhl) beschließt;

Aufgrund, dass der seinerzeit unterzeichnete Aktionsplan 2010 – 2013 der VoG Flussvertrag durch ein Programm 2015 – 2016 erneuert werden muss;

Nach Durchsicht des Aktionsplans des VoG Flussvertrag mit insgesamt 20 Punkten bis 2016, welcher zum Ziel hat, mit unterschiedlichen Partnern ein Programm zu bestimmen, um die Reichhaltigkeit der Flüsse wieder herzustellen und aufzuwerten;

Gehört den Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes I.Schiffilers in ihren Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den beigefügten Aktionsplan 2015 – 2016 zu genehmigen.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Lokalkomitee „Göhl“ mit Sitz, Maison du site Minier – rue du chemin de fer 25, übermittelt.

8. Fragen an das Gemeindegremium (Kapitel 3 Abschnitt 1 Art. 62 bis 69 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Die Energie Fraktion (G.Renardy, J.Grommes, P.Thevissen, I.Schiffilers, W.Heeren) hat dem Kollegium folgende Fragen gestellt:

Frage 1:

Der Gemeinderat hatte die Rückerstattungspreise bzw. Tarifordnung der unterschiedlichen Dienste der Feuerwehr festgelegt. Es wurde für die ostbelgischen Gemeinden eine einheitliche Regelung festgehalten, wobei diese bereits durch Gemeinden verabschiedet wurde, bevor die Lontzener Kommission darüber beraten konnte.

Wir haben damals - anscheinend als einzige Gemeinde - genau den Inhalt der neuen Regelung überprüft, und dies im Beisein von Vertretern der Feuerwehren. Damals waren wir sehr unglücklich über die Regelung, da noch zahlreiche Fragen unbeantwortet blieben und daher eine Regelung verabschiedet wurde, die „lückenhaft“ war.

Nun ist die Hilfeleistungszone 6 geschaffen worden und sie verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Wurde eine Tarifordnung bereits im Rat verabschiedet? Falls ja, wurden unsere Fragen integriert?

Antwort des Bürgermeisters A.Lecerf:

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass zurzeit noch kein definitiver Beschluss seitens des Zonenrates zur Tarifordnung bezüglich der Brandschutzgutachten erstellt wurde.

Frage 2:

Am 11.02.2015 wurden in einer Kommissionsitzung des föderalen Parlamentes Fragen zur Reinigung der Brandschutzanzüge der Feuerwehrmänner gestellt. Dabei bezogen sich die Fragesteller auf die höhere Todesrate bzw. eine höhere Rate von Krebserkrankungen bei Feuerwehrleuten. Der Innenminister sprach sogar von „halluzinierende Zahlen von Krebserkrankungen und Sterblichkeit in den Rettungsdiensten“. Ein Grund dafür ist die mangelnde Reinigung der Brandschutzanzüge sowie die geringere Qualität dieser Anzüge im Vergleich zu den neueren Modelle. Er wolle demnächst dazu neue Richtlinie festhalten. Befremdlich ist jedoch, dass er Kenntnis davon hat, dass die meisten Zonen diese Anzüge kaum oder gar nicht reinigen lassen.

Da der Feuerwehrzonenrat nicht mehr mit Mitgliedern der Gemeinderäte besetzt ist, stellen wir daher Ihnen, Herr Bürgermeister, als unser einziger Vertreter in diesem Rat, die Frage, wie diese Anzüge in der Zone 6 zur Zeit gereinigt werden und ob die Zone über neue Richtlinien zur Reinigung oder zum Ankauf neuer Anzüge in Kenntnis gesetzt wurde.

Antwort des Bürgermeisters A.Lecerf:

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass in Bezug auf die Reinigung der Brandschutzanzüge seitens der Zone ein Abkommen mit der Firma abgeschlossen wurde, die auch in der Vergangenheit diese Reinigung bereits mit den Wehren der Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgewickelt hat.

Geschlossene Sitzung

**Der D.t. Generaldirektor,
(gez.)P. NEUMANN**

Namens des Gemeinderates :

**Der Bürgermeister,
(gez.) A. LECERF**

**Der D.t. Generaldirektor,
P. NEUMANN**

Für gleich lautenden Auszug :

**Der Bürgermeister,
A. LECERF**